



Stadtschulpflegschaft Hennef (Sieg)

Satzung vom 06. Oktober 2020

§1 Name, Aufgaben, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

1. Die Stadtschulpflegschaft Hennef (Sieg) ist die freiwillige und unabhängige Vereinigung der Schulpflegschaften in der Stadt Hennef (Sieg) auf der Basis des § 72 Absatz 4 SchulG NRW.
2. Die Stadtschulpflegschaft unterstützt die Anliegen der Schulpflegschaften gegenüber dem jeweiligen Schulträger und den kommunal Verantwortlichen für die Bildung in Politik und Verwaltung.
3. Die Stadtschulpflegschaft hat ihren Sitz in Hennef (Sieg). Die Postanschrift lautet Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef.
4. Die Organe der Stadtschulpflegschaft sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.
5. Der Stadtschulpflegschaft gehören die Schulpflegschaften der Schulen in Stadt Hennef (Sieg) an, die ihr in Folge eines Beschlusses der jeweiligen Schulpflegschaft beigetreten sind bzw. beitreten möchten. Ein Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Ein Austritt nach Beschluss der jeweiligen Schulpflegschaft ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Eine aktuelle Liste der Mitgliedsschulen ist stets in geeigneter Form zu veröffentlichen (Homepage).
6. Die Aufgaben der Stadtschulpflegschaft Hennef (Sieg) sind insbesondere:
 - a) Unterstützung und Stärkung der Elternvertreterinnen und -vertreter der einzelnen Schulen bei der Ausübung der Mitwirkungsrechte im Schulwesen und beim jeweiligen Schulträger.

- b) Organisation von gemeinsamen Informationsveranstaltungen und das Ermöglichen von Erfahrungsaustausch.
 - c) Die aktive Mitarbeit im Schulausschuss der Stadt Hennef (Sieg).
7. Sie bringt sich in die Landeselternkonferenz (LEK) NRW ein.

§2 Die Delegiertenversammlung

1. Jede Schule in der Stadt Hennef (Sieg) entsendet bis zu vier stimmberechtigte Delegierte in die Stadtschulpflegschaft, abhängig von ihrer Schülerzahl des laufenden Schuljahres nach der amtlichen Statistik:
 - bis zu 300 Schülerinnen und Schüler: ein Delegierte oder Delegierter,
 - von 301 bis 600 Schülerinnen und Schüler: zwei Delegierte,
 - von 601 bis 900 Schülerinnen und Schüler: drei Delegierte,
 - über 900 Schülerinnen und Schüler: vier Delegierte

2. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal während eines Schuljahres zu einer Sitzung zusammen. Dazu lädt die oder der Vorsitzende der Stadtschulpflegschaft ein. Die oder der Vorsitzende muss zu einer Versammlung einladen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies schriftlich fordert. Die Einladungen an die Delegierten erfolgen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen.
Außerordentliche Sitzungen können bei besonderer Dringlichkeit mit einer Einladungsfrist von sieben Tagen einberufen werden.
Sitzungen können auch digital stattfinden.

3. Die Delegiertenversammlung wählt zu Beginn jedes Schuljahres aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Wahl. Sollten alle anwesenden Delegierten einer offenen Wahl zustimmen, so kann diese beschlossen werden.
Wenn keine Sitzung möglich ist, kann die Wahl in Form einer Briefwahl durchgeführt werden.

4. Beschlüsse über Satzung und Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

5. Über die Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das an alle Delegierten, die oder den Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses des Rates der Stadt Hennef sowie die jeweiligen Schulträger (sofern gewünscht) zu verteilen ist.

§ 3 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stadtschulpflegschaft.
Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Diese werden von der Delegiertenversammlung gewählt (§ 2 Ziff. 3) und bleiben bis zur Neuwahl im folgenden Schuljahr im Amt.

2. Der oder die Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Delegiertenversammlung ein, bereitet diese vor und leitet sie.
3. Unterjährige Neuwahlen sind auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten durchzuführen.

§ 4 Kassenwesen

1. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die Ausgaben sind von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu bewilligen.
2. Die Delegiertenversammlung wählt zu Beginn eines Schuljahres zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl findet offen statt.
Die Kassenprüfung muss zum 31. August des jeweiligen Jahres erfolgen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist bis zum 15. September dem Vorstand schriftlich zur Verfügung zu stellen und zur ersten Delegiertenversammlung des Folgeschuljahres vorzulegen.

Hennef, den 06. Oktober 2020